



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ruth Müller SPD**
vom 29.05.2015

18 Jahre warten auf eine Beförderung

Der Altersdurchschnitt in der JVA-Außenstelle Passau beträgt derzeit bei 27 Beschäftigten (davon 2 Frauen) 50,5 Jahre. Es gibt nur wenig Beförderungsmöglichkeiten – z. T. warten die Beamten bis zu 18 Jahre auf die nächste Beförderung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Gibt es unterschiedliche Beförderungsstrukturen bei Beamten im Lehrdienst/Polizei/JVA usw.?
2. Wann erfolgen Beförderungen in der Regel bei Beamten im Lehrdienst/Polizei/JVA usw.?
3. Wann erfolgen Beförderungen tatsächlich bei Beamten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt in JVAs und JVA-Außenstellen)?
4. Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es in einer JVA-Außenstelle wie Passau?
5. Wann stehen in Passau die nächsten Beförderungen an?
6. Gibt es Überlegungen, ein Beförderungsschema zu entwickeln, das die Dienstjahre sowie den Familien- und Kinderstand berücksichtigt?
7. Wie kann sichergestellt werden, dass in JVA-Außenstellen, wie z. B. Passau, auch jüngere Beamte nachkommen?

Antwort

des **Staatsministeriums der Justiz**
vom 06.07.2015

Vorbemerkungen:

Die Justizvollzugsanstalt Passau ist der Justizvollzugsanstalt Straubing verwaltungsorganisatorisch angegliedert und ausschließlich mit Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ausgestattet. Derzeit leisten in der Justizvollzugsanstalt Passau 27 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes in den Besoldungsgruppen (BesGr.) A 8 bis A 11 ihren Dienst. Beförderungen erfolgen in der Justiz-

vollzugsanstalt Passau, wie in allen Justizvollzugsanstalten, nach den zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmitteln und dem verfassungs- und beamtenrechtlich verankerten Leistungsprinzip.

- 1. Gibt es unterschiedliche Beförderungsstrukturen bei Beamten im Lehrdienst/Polizei/JVA usw.?**
- 2. Wann erfolgen Beförderungen in der Regel bei Beamten im Lehrdienst/Polizei/JVA usw.?**

Für die Besetzung von Beförderungsämtern ist neben den zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmitteln der Leistungsgrundsatz maßgeblich. Beförderungen erfolgen gemäß dem verfassungsrechtlichen Leistungsprinzip nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Damit soll zum einen das öffentliche Interesse an einer bestmöglichen Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst gesichert werden. Zum andern werden hierdurch grundrechtsgleiche Rechte der Beamtinnen und Beamten auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung bei der Beförderungsauswahl sowie auf korrekte Durchführung des Beförderungsverfahrens eröffnet. Daher kann die Auswahlentscheidung für Beförderungsämter nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtinnen und Beamten betreffen. Auskunft über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung geben regelmäßig die dienstlichen Beurteilungen.

Das verfassungsrechtliche Leistungsprinzip ist in den beamtenrechtlichen Regelungen verankert und gilt für alle Beamtinnen und Beamten des Staates sowohl im Schul-, Polizei-, Justiz- als auch im Justizvollzugsdienst gleichermaßen.

- 3. Wann erfolgen Beförderungen tatsächlich bei Beamten in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (aufgeschlüsselt in JVAs und JVA-Außenstellen)?**

Im Geschäftsbereich des Justizvollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten werden Beförderungen innerhalb der unterschiedlichen Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel sowie des Leistungsprinzips nach den folgenden Kriterien vollzogen:

Vorbemerkungen zu den Spitzenstellen der BesGr. A 9 und A 9 + AZ im allgemeinen Vollzugsdienst und Werkdienst:

Hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Stellen und Haushaltsmittel stehen den Justizvollzugsanstalten – bezogen auf die Gesamtzahl der dort beschäftigten Beamtinnen und Beamten (ohne Anwärter) – ein Anteil von 34 % im allgemeinen Vollzugsdienst und 35,5 % im Werkdienst Spitzenstellen der BesGr. A 9 einschließlich BesGr. A 9 + AZ zu. Der relativ hohe Prozentsatz an Spitzenstellen gewährleistet, dass in den Justizvollzugsanstalten alle geeigneten Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes bis zu ihrem Ruhestand in ein Spitzenamt der BesGr. A 9 und ein Großteil der Inhaber qualitativ hochwertiger herausgehobener Dienstposten in ein Amt der BesGr. A 9 + AZ befördert werden können.

Nachdem in den Justizvollzugsanstalten die Struktur der Dienstposten ähnlich ist, kann durch die quotenmäßige Aufteilung der Spitzenstellen sichergestellt werden, dass bei allen Anstalten auch Beförderungsmöglichkeiten nach BesGr. A 9 bzw. eingeschränkt nach BesGr. A 9 + AZ gegeben sind.

Die Festsetzung der Beförderungsquote gilt für jede einzelne Anstalt getrennt, somit auch für die Anstalten, die zwar verwaltungsorganisatorisch einer anderen Justizvollzugsanstalt angegliedert, im Übrigen aber selbstständig zu behandeln sind.

In Einzelfällen wurde bereits in der Vergangenheit eine zeitweise Übertragung von quotierten Beförderungsstellen ausnahmsweise dann zugelassen, wenn in einer Anstalt für einen absehbaren Zeitraum keine geeigneten Beförderungsbewerber zur Verfügung standen, in der Hauptanstalt oder in einer der verwaltungsorganisatorisch angegliederten Anstalten aber ein Beförderungsstau bestand. Voraussetzung in diesen Fällen war jedoch, dass die vorübergehend übertragene Beförderungsstelle der ausleihenden Anstalt bei Bedarf wieder zur Verfügung stand.

Beförderungen bei den Justizvollzugsanstalten:

1.1 Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst, 2. Qualifikationsebene

1.1.1 Beförderung von BesGr. A 7 nach BesGr. A 8
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 6 Jahre 2 Monate bis 8 Jahre 6 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartezeit und werden auch in Anspruch genommen.

1.1.2 Beförderung von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 4 Jahre.
Beförderungsmöglichkeiten bestehen für 34 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten (die A 9-Stellen werden quotiert den einzelnen Justizvollzugsanstalten zugeteilt).

1.1.3 Beförderung von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 + AZ
Nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 zum BayBesG können Beamtinnen und Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage erhalten. Nur ein relativ kleiner Teil der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 9 besetzt einen entsprechenden herausgehobenen Dienstposten.
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 3 Jahre.
Beförderungsmöglichkeiten bestehen für 10 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten (die A9 + AZ-Stellen werden quotiert den einzelnen Justizvollzugsanstalten zugeteilt). Die Beförderungen erfolgen gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen des den einzelnen Anstalten zur Verfügung stehenden Kontingents an Beförderungsplanstellen.

1.1.4 Beförderung von BesGr. A 9 / A 9 + AZ nach BesGr. A 10

In die BesGr. A 10 und die folgenden Besoldungsgruppen können Beamtinnen und Beamte nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter der dritten Qualifikationsebene befördert werden. Beförderungen von BesGr. A 9 / A 9 + AZ nach BesGr. A 10 erfolgen in der Regel nach der

gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren.

1.1.5 Beförderung von BesGr. A 10 nach BesGr. A 11

Eine Beförderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine Führungs- und Leitungsfunktion mit einem hohen Maß an Personalverantwortung ausgeübt wird.

Ressortspezifische Mindestwartezeit: 4 Jahre bis 6 Jahre (abhängig von der Beurteilung).

1.1.6 Beförderung von BesGr. A 11 nach BesGr. A 12

Eine ressortspezifische Mindestwartezeit ist hier nicht gegeben. Eine Beförderung in BesGr. A 12 erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.2 Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Werkdienst, 2. Qualifikationsebene

1.2.1 Beförderung von BesGr. A 7 und BesGr. A 8
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 3 Jahre 2 Monate bis 5 Jahre 4 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartezeit und werden auch in Anspruch genommen.

1.2.2 Beförderung von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 4 Jahre.
Beförderungsmöglichkeiten bestehen für 35,5 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten (die A9-Stellen werden quotiert den einzelnen Justizvollzugsanstalten zugeteilt).

1.2.3 Beförderung von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 + AZ
Nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 zum BayBesG können Beamtinnen und Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage erhalten. Nur ein relativ kleiner Teil der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 9 besetzt einen entsprechenden herausgehobenen Dienstposten.
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 3 Jahre.
Beförderungsmöglichkeiten bestehen für 10 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten (die A9 + AZ-Stellen werden quotiert den einzelnen Justizvollzugsanstalten zugeteilt). Die Beförderungen erfolgen gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen des den einzelnen Anstalten zur Verfügung stehenden Kontingents an Beförderungsplanstellen.

1.2.4 Beförderung von BesGr. A 9 / A 9 + AZ nach BesGr. A 10

In die BesGr. A 10 und die folgenden Besoldungsgruppen können Beamtinnen und Beamte nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter der dritten Qualifikationsebene befördert werden. Beförderungen von BesGr. A 9 + AZ nach BesGr. A 10 erfolgen in der Regel nach der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren.

1.2.5 Beförderung von BesGr. A 10 nach BesGr. A 11
Eine Beförderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine Führungs- und Leitungsfunktion mit einem hohen Maß an Personalverantwortung ausgeübt wird.

Ressortspezifische Mindestwartezeit: 4 Jahre bis 6 Jahre (abhängig von der Beurteilung).

1.3 Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt
Krankenpflegedienst, 2. Qualifikationsebene

1.3.1 Beförderung von BesGr. A 7 nach BesGr. A 7 + AZ
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 2 Jahre 3 Monate bis 4 Jahre 6 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamte nach Ablauf der Mindestwartezeit und werden auch in Anspruch genommen.

1.3.2 Beförderung von BesGr. A 7 + AZ nach BesGr. A 8
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 4 Jahre bis 6 Jahre 4 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartezeit und werden auch in Anspruch genommen.

1.3.3 Beförderung von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 5 Jahre.

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für ca. 21 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Die Beförderungen erfolgen gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung.

1.3.4 Beförderung von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 + AZ
Nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 zum BayBesG können Beamtinnen und Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage erhalten. Nur ein relativ kleiner Teil der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 9 besetzt einen entsprechenden herausgehobenen Dienstposten.

Ressortspezifische Mindestwartezeit: 4 Jahre.
Beförderungsmöglichkeiten bestehen für ca. 6 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Die Beförderungen erfolgen gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung.

1.3.5 Beförderung von BesGr. A 9 / A 9 + AZ
nach BesGr. A 10

In die BesGr. A 10 und den folgenden Besoldungsgruppen können Beamtinnen und Beamte nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter der dritten Qualifikationsebene befördert werden. Beförderungen von BesGr. A 9 + AZ nach BesGr. A 10 erfolgen in der Regel nach der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren.

1.3.6 Beförderung von BesGr. A 10 nach BesGr. A 11
Eine Beförderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine Führungs- und Leitungsfunktion mit einem hohen Maß an Personalverantwortung ausgeübt wird.

Ressortspezifische Mindestwartezeit: 4 Jahre bis 6 Jahre (abhängig von der Beurteilung).

1.4 Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 2. Qualifikationsebene

1.4.1 Beförderung von BesGr. A 6 nach BesGr. A 7
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 2 Jahre 2 Monate bis 3 Jahre 8 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamte nach Ablauf der Mindestwartezeit und werden auch in Anspruch genommen.

1.4.2 Beförderung von BesGr. A 7 nach BesGr. A 8
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 6 Jahre 6 Monate bis 8 Jahre 10 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartezeit und werden auch in Anspruch genommen.

1.4.3 Beförderung von BesGr. A 8 nach BesGr. A 9
Ressortspezifische Mindestwartezeiten: 7 Jahre bis 10 Jahre 6 Monate, je nach Dienstposten und Leistung sowie den bayernweit zur Verfügung stehenden Beförderungsplanstellen.

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für ca. 25,7 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn. Die Beförderungen erfolgen gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung.

1.4.4 Beförderung von BesGr. A 9 nach BesGr. A 9 + AZ
Nach Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 der Anlage 1 zum BayBesG können Beamtinnen und Beamte mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in herausgehobenen Funktionen eine Amtszulage erhalten. Nur ein relativ kleiner Teil der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 9 besetzt einen entsprechenden herausgehobenen Dienstposten.

Eine ressortspezifische Mindestwartezeit ist nicht gegeben. Eine Beförderung erfolgt je nach Dienstposten und Leistung sowie den bayernweit zur Verfügung stehenden Beförderungsplanstellen.

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für ca. 6,3 % aller Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten. Die Beförderungen erfolgen gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung.

1.4.5 Beförderung von BesGr. A 9 / A 9 + AZ
nach BesGr. A 10

In die BesGr. A 10 und die folgenden Besoldungsgruppen können Beamtinnen und Beamte nach Abschluss der modularen Qualifizierung für Ämter der dritten Qualifikationsebene befördert werden. Beförderung von BesGr. A 9 + AZ nach BesGr. A 10 erfolgen in der Regel nach der gesetzlichen Mindestwartezeit von 3 Jahren.

1.5 Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 3. Qualifikationsebene

1.5.1 Beförderung von BesGr. A 9 nach BesGr. A 10
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 2 Jahre 2 Monate bis 3 Jahre 8 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartefrist und werden auch in Anspruch genommen.

1.5.2 Beförderung von BesGr. A 10 nach BesGr. A 11
Ressortspezifische Mindestwartefrist: 5 Jahre bis 8 Jahre (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartefrist und werden auch in Anspruch genommen.

1.5.3 Beförderung von BesGr. A 11 nach BesGr. A 12
Ressortspezifische Mindestwartefrist: 6 Jahre bis 10 Jahre (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartefrist und werden auch in Anspruch genommen.

1.5.4 Beförderungen von BesGr. A 12 nach BesGr. A 13 erfolgen in Einzelfällen in der Regel nach einer bayernweiten Ausschreibung der Dienstposten der Verwaltungsdienstleiter der selbstständigen Justizvollzugsanstalten und der Justizvollzugsakademie nach Leistungskriterien.

Ressortspezifische Mindestwartefrist: 5 Jahre.

1.5.5 Beförderungen von BesGr. A 13 nach BesGr. A 14
Ressortspezifische Mindestwartefrist: 6 Jahre bis 10 Jahre (abhängig von der Beurteilung).

1.5.6 Beförderungen von BesGr. A 14 nach BesGr. A 15 und höher

Eine ressortspezifische Mindestwartefrist ist hier nicht gegeben. Eine Beförderung in BesGr. A 15 erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.6 Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften, 3. Qualifikationsebene (Sozialdienst bei den Justizvollzugsanstalten)

1.6.1 Beförderung von BesGr. A 9 bis einschließlich BesGr. A 12 mit denselben Mindestwartefristen wie unter 1.5.1 bis 1.5.3.

1.6.2 Beförderung von BesGr. A 12 nach BesGr. A 13 in Einzelfällen nach Leistungskriterien.

Eine Ressortspezifische Mindestwartefrist ist hier nicht gegeben. Eine Beförderung in BesGr. A 13 erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Beförderungsmöglichkeiten für die leistungsstärksten Beamtinnen und Beamten sind gegeben.

1.7 Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt Vollzugs- und Verwaltungsdienst, 4. Qualifikationsebene (Juristen)

1.7.1 Beförderung von BesGr. 13 nach BesGr. A 14
Ressortspezifische Mindestwartefrist: 3 Jahre bis 3 Jahre und 3 Monate (abhängig von der Beurteilung).

Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartefrist und werden auch in Anspruch genommen.

1.7.2 Beförderung von BesGr. A 14 nach BesGr. A 15
Eine ressortspezifische Mindestwartefrist ist hier nicht gegeben. Eine Beförderung in BesGr. A 15 erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.7.3 Beförderungen von BesGr. A 15 nach BesGr. A 16 in Einzelfällen in der Regel nach einer bayernweiten Ausschreibung der Dienstposten der Leiter der großen selbstständigen Justizvollzugsanstalten und der Justizvollzugsakademie; Vergabe nach Leistungskriterien im Einzelfall.

Beförderungsmöglichkeiten für alle Leiterinnen und Leiter der großen selbstständigen Justizvollzugsanstalten sind in der Regel gegeben.

1.7.4 Beförderungsmöglichkeiten von BesGr. A 16 nach BesGr. A 16 + AZ für die Leiterinnen und Leiter von besonders großen und bedeutenden Justizvollzugsanstalten bestehen in wenigen Einzelfällen.

Die Vergabe der Beförderungsstellen erfolgt leistungsbezogen unter den genannten Behördenleiterinnen und Behördenleitern.

1.8 Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, fachlicher Schwerpunkt Kunst- und Kulturwissenschaften, 4. Qualifikationsebene (psychologischer Dienst)

1.8.1 Beförderungen von BesGr. A 13 nach BesGr. A 14
Ressortspezifische Mindestwartefrist: 3 Jahre bis 4 Jahre (abhängig von der Beurteilung).

1.8.2 Beförderungen von BesGr. A 14 nach BesGr. A 15
Eine ressortspezifische Mindestwartefrist ist hier nicht gegeben. Eine Beförderung in BesGr. A 15 erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.8.3 Beförderungen von BesGr. A 15 nach BesGr. A 16 sind in Einzelfällen bei Leiterinnen und Leitern von herausgehobenen sozialtherapeutischen Abteilungen voraussichtlich möglich. Diese befinden sich größtenteils noch im Aufbau. Beförderungsregelungen in der Praxis bestehen noch nicht.

1.9 Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft, 4. Qualifikationsebene (Lehrerinnen und Lehrer in Justizvollzugsanstalten)

1.9.1 Beförderungen von BesGr. A 10 nach BesGr. A 11 (Förderlehrer/-innen)

Eine ressortspezifische Mindestwartefrist ist hier nicht gegeben. Eine Beförderung in BesGr. A 11 erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.9.2 Beförderungen von BesGr. A 11 nach BesGr. A 12 (Fachlehrer/-innen)

Eine ressortspezifische Mindestwartezeit ist hier nicht gegeben. Eine Beförderung in BesGr. A 12 erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.9.3 Beförderungen von BesGr. A 13 nach BesGr. A 13 + AZ

Ressortspezifische Mindestwartezeit: 9 Jahre.
Eine Beförderung in BesGr. A 13 + AZ erfolgt gemäß dem Leistungsprinzip grundsätzlich nach den Ergebnissen der aktuellen periodischen Beurteilung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

1.9.4 Beförderung von BesGr. A 13 + AZ nach BesGr. A 14

Beförderungen sind nur in sehr wenigen Einzelfällen möglich bei Lehrerinnen und Lehrern, die herausgehobene Tätigkeiten außerhalb des regulären Aufgabengebietes zusätzlich wahrnehmen. Die Vergabe erfolgt nach Leistungskriterien im Einzelfall.

1.10 Fachlaufbahn Gesundheit, fachlicher Schwerpunkt Humanmedizin, 4. Qualifikationsebene (ärztlicher Dienst)

1.10.1 Beförderungen von BesGr. A 13 nach BesGr. A 14
Ressortspezifische Mindestwartezeit: 3 Jahre bis 4 Jahre (abhängig von der Beurteilung).
Beförderungsmöglichkeiten bestehen für alle Beamtinnen und Beamten nach Ablauf der Mindestwartezeit und werden auch in Anspruch genommen.

1.10.2 Beförderungen von BesGr. A 14 nach BesGr. A 15 und höher sind in wenigen Einzelfällen bei Leiterinnen und Leitern mit herausgehobenen Dienstposten (z. B. Leiterinnen und Leiter des ärztlichen Dienstes von großen Krankenabteilungen) möglich. Die Vergabe erfolgt nach Leistungskriterien im Einzelfall.

1.11 Soweit in einzelnen Fachlaufbahnen (z. B. 2 verbeamtete Pfarrer in Justizvollzugsanstalten) weniger als 5 Beamtinnen und Beamte im Justizvollzugsbereich tätig sind, wurde auf die Aufzählung verzichtet. Beförderungen werden nach Leistungskriterien im Einzelfall vergeben, wobei sich die Beförderungswartezeiten an den Wartezeiten in anderen Fachlaufbahnen derselben Qualifikationsebene orientieren.

4. Welche Beförderungsmöglichkeiten gibt es in einer JVA-Außenstelle wie Passau?

Bei der Justizvollzugsanstalt Passau handelt es sich um eine verwaltungsorganisatorisch der Justizvollzugsanstalt Straubing angegliederte Anstalt, in der ausschließlich Beamtinnen und Beamte der Fachlaufbahn Justiz, fachlicher Schwerpunkt allgemeiner Vollzugsdienst ihren Dienst leisten. Zu den allgemeinen Beförderungsmöglichkeiten bei der Justizvollzugsanstalt Passau wird auf die Ausführungen zu Frage 3 verwiesen. Derzeit sind in der Justizvollzugsanstalt Passau 12 Bedienstete in der BesGr. A 8, 11 Bedienstete in

der BesGr. A 9 (davon 1 Bediensteter an die Anstalt abgeordnet), 3 Bedienstete in der BesGr. A 9 + AZ und 1 Bediensteter in der BesGr. A 11 tätig.

Mit insgesamt 13 Spitzenstellen der BesGr. A 9 und der BesGr. A 9 + AZ liegt die Anstalt mit 4 Spitzenstellen der BesGr. A 9 (fast 50 %) über ihrer eigentlichen Stellenquotierung in diesem Bereich.

5. Wann stehen in Passau die nächsten Beförderungen an?

Die nächsten Beförderungen in die quotierten Spitzenstellen der BesGr. A9 bzw. A9 + AZ in der Justizvollzugsanstalt Passau erfolgen, wie bei allen Justizvollzugsanstalten, nach dem Freiwerden der jeweiligen Beförderungsstelle durch Ausscheiden einer Beamtin oder eines Beamten, z. B. durch den gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand, Versetzung in den Ruhestand auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die nächsten gesetzlichen und damit vorhersehbaren Ruhestandsversetzungen in der Justizvollzugsanstalt Passau erfolgen mit Ablauf August 2015, mit Ablauf Januar 2016 und mit Ablauf April 2017.

6. Gibt es Überlegungen, ein Beförderungsschema zu entwickeln, dass die Dienstjahre sowie den Familien- und Kinderstand berücksichtigt?

Beförderungen erfolgen gemäß dem verfassungsrechtlichen Leistungsprinzip nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Bei den Beförderungen ist ausschließlich das in der Verfassung und in den beamtenrechtlichen Regelungen verankerte Leistungsprinzip zu berücksichtigen, welches sich regelmäßig in den dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten widerspiegelt. Sowohl für die Einbeziehung des Familien- und Kinderstandes als auch der Dienstjahre der Bediensteten besteht im Rahmen der Beförderungsauswahl keine rechtliche Grundlage; diese Kriterien können somit bei einer Beförderung nicht berücksichtigt werden. Gleichwohl erwerben mit der Dauer der Dienstzeit dienstältere Beamtinnen und Beamte gegenüber dienstjüngeren Beamtinnen und Beamten in der Regel ein höheres Maß an Erfahrung, welche sich insbesondere in der Befähigung und der fachlichen Eignung der zu Beurteilenden widerspiegeln und durch den beurteilenden Dienstvorgesetzten bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilung im Vergleich mit anderen Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe gewürdigt werden.

7. Wie kann sichergestellt werden, dass in JVA-Außenstellen, wie z. B. Passau, auch jüngere Beamte nachkommen?

Die Zuteilung oder Versetzung von Beamtinnen oder Beamten bei der Justizvollzugsanstalt Passau altersabhängig zu gestalten, würde gegen das Gleichbehandlungsprinzip und das seit langen Jahren in der Praxis bewährte und gerichtlich überprüfte Versetzungs- und Zuteilungsverfahren im Geschäftsbereich des Justizvollzugsdienstes verstoßen.

Versetzungen und Zuteilungen von ausgebildeten Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten im Geschäftsbereich des Justizvollzugsdienstes an die Justizvollzugsanstalten erfolgen entweder aus zwingenden dienstlichen Gründen oder – soweit diese nicht vorliegen – nach der sozialen Dringlichkeit der Versetzungsgesuche.

Die angewendeten Versetzungskriterien des Staatsministeriums der Justiz wurden 2006 vom Verwaltungsgericht

Ansbach überprüft und gerichtlich für sachbezogen und im Rahmen des Ermessens auch als fehlerfrei ausgeübt erachtet. Der Katalog der Versetzungskriterien, der zur gleichmäßigen Handhabung des Ermessens aufgestellt wurde, trägt nach Ansicht des Gerichts dem Verfassungsauftrag der Art. 6 GG und 124 BV zum Schutz und zur Förderung von Ehe und Familie Rechnung und hält insgesamt einer rechtlichen Überprüfung stand.

Nachdem gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayPVG vor jeder Versetzung eines Bediensteten die Einwilligung des Hauptpersonalrats bei dem Staatsministerium der Justiz einzuholen ist, wurden dem Hauptpersonalrat die oben genannten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zugänglich gemacht. Sowohl durch den örtlichen Personalrat und den Hauptpersonalrat als auch durch die Beamtinnen und Beamten in den Justizvollzugsanstalten werden Versetzungsentscheidungen durch die oberste Dienstbehörde kritisch überprüft. Aufgrund der langjährig hier angewendeten gleichen Praxis kam es aber bisher zu keinem nennenswerten Diskurs mit dem Hauptpersonalrat.

Die Personalsituation auf Landesebene ist schon seit Jahrzehnten dadurch gekennzeichnet, dass sich aus Niederbayern, der Oberpfalz und Franken zwar relativ viele Bewerber für eine Tätigkeit im Justizvollzugsdienst interessieren, bei den dortigen Justizvollzugsanstalten aber ein eher

geringer Bedarf an Nachwuchskräften besteht, während in Schwaben und Oberbayern und insbesondere in den großen Justizvollzugsanstalten München, Landsberg am Lech bzw. Kaisheim viele Nachwuchskräfte benötigt werden. Mit dem Neubau der Justizvollzugsanstalt in Marktredwitz werden sich die Versetzungsmöglichkeiten verbessern und sich die Wartezeiten bis zu einer Versetzung an eine heimatnahe Justizvollzugsanstalt deutlich verkürzen.

Für eine Versetzung an die Justizvollzugsanstalt Passau sind beim Staatsministerium der Justiz derzeit 15 Versetzungsgesuche von zum Teil verheirateten Beamtinnen und Beamten mit Kindern vorgemerkt, die häufig schon seit mehreren Jahren bei anderen Justizvollzugsanstalten Dienst leisten und auf eine Versetzung an die Justizvollzugsanstalt Passau warten. Ein Abweichen von der bestehenden und gerichtlich bestätigten Versetzungspraxis dahingehend, dass Beamtinnen und Beamte aufgrund ihres jüngeren Alters für eine Versetzung oder Zuteilung vorgezogen werden, würde neben dem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unter anderem dazu führen, dass die bereits seit mehreren Jahren auf ihre Versetzung an die Justizvollzugsanstalt Passau wartenden dienstälteren Bediensteten ohne rechtfertigenden Grund von dienstjüngeren Bediensteten „überholt“ werden.